

Hinweise für Importeure zu den „**Leitlinien für offizielle Kontrollen von aus der Ukraine, Azerbaidshan, Weißrussland, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, Moldawien, Tadschikistan, Usbekistan und der Russischen Föderation eingeführten Bioprodukten**“ vom 3.12.2015

veröffentlicht von der EUROPÄISCHE KOMMISSION
 Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung
 Direktion B: Multilaterale Beziehungen, Qualitätspolitik
 B.4 Bioprodukte

in der Übersetzung der BLE, Referat 521 vom 08.12.2015

Sehr geehrte Kunden

Im Dezember haben wir Sie über die von der EU über die Mitgliedsstaaten bekanntgegebenen Leitlinien für Importe aus der Ukraine und weiterer Länder informiert.

Im Folgenden haben wir Hinweise zur Umsetzung der Leitlinie zusammengestellt. Im Interesse einer möglichst reibungslosen Abwicklung der zusätzlichen Kontrollmaßnahmen bitten wir freundlich um Beachtung der Hinweis.

Einheitliche, bundesweite Vollzugshinweise durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden liegen leider bisher nicht vor, sind aber nach unserer Kenntnis seit einiger Zeit in der Abstimmung. Wir werden Sie informieren, sobald uns hier Näheres bekannt gegeben wird.

Bei den von uns zu erbringenden Leistungen handelt es sich um verpflichtende Maßnahmen im Kontrollverfahren, die nach Zeitaufwand und Kostenauslage (Labor, externer Probenehmer) abgerechnet werden.

Konstanz, 18.02.2016 gez.
 Walter Faßbender, Kontrollstellenleiter IMO GmbH

Hinweise zu den Leitlinie für Importe aus der Ukraine und anderen Ländern

Text der Leitlinie	Umsetzungs-Hinweise
<p>Die zuständigen Behörden werden nur für die Sendungen die Genehmigung zum Verlassen des Firmengeländes des ersten Empfängers erteilen und werden die entsprechenden Erzeugnisse zur Vermarktung als Bioprodukte zulassen, sofern die in den Abschnitten (2) und (3) dieser Leitlinie dargelegten Kontrollmaßnahmen in ihrer Zuständigkeit durchgeführt und mit zufriedenstellenden Ergebnissen abgeschlossen wurden.</p>	<p>Als Kontrollstelle verfügen wir über keine Ermächtigungs-Grundlage für solche Genehmigungen oder Zulassungen. Nach Durchführung der unter den Punkten (2) und (3) vorgesehenen Maßnahmen teilen wir die Sachfeststellungen den nach Landesrecht zuständigen Behörden mit, die dann im Rahmen Ihrer Zuständigkeit den Unternehmen ihre Entscheidungen mitteilen</p>
<p>(1) Rückverfolgbarkeit und Identifizierung aller eingeführten Sendungen von Bionahrungs- und Biofuttermitteln Die zuständigen Behörden verfolgen und identifizieren alle Sendungen biologischer Nahrungs- und Futtermittel mit folgenden KN-Codes aus den 10 im Titel dieser Leitlinien genannten Ländern: ...</p>	<p>Definition einer „Sendung“ nach VO (EG) Nr. 1235/2008 Art. 2: „Sendung“: eine Menge von Erzeugnissen unter einem oder mehreren KN-Code(s), die unter eine einzige Kontrollbescheinigung fallen, mit demselben Transportmittel befördert werden und aus demselben Drittland eingeführt werden“ Somit ist - a priori – jede LKW-Ladung, für die eine Kontrollbescheinigung erstellt wird, eine Sendung und einzeln zu beproben. Sofern jedoch mehrere LKW-Ladungen (oder Container) auf einer einzigen Kontrollbescheinigung aufgeführt sind und sie zum selben Ursprungsland des Ausführers gehören, kann dies als eine Sendung betrachtet werden</p>
<p>Zudem wird der Einführer, wie in Artikel 84 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 festgelegt, die Kontrollstelle oder die Kontrollbehörde rechtzeitig über jede Sendung in Kenntnis setzen, die in die Europäische Union eingeführt wird.</p>	<p>Um die Probennahme und Dokumentenprüfung nach (2) und (3) durchführen zu können, muss uns die beabsichtigte Einfuhr (Produkt, Menge und Ankunftswoche) mit einem Vorlauf von mind. 4 Wochen mitgeteilt werden an imod@imo-control.de. Spätestens bis Montag Mittag (12:00 h) der der Warenankunft vorausgehenden Woche muss der Tag der Ankunft und die voraussichtliche Ankunftszeit benannt werden. Die Entladung kann erst nach bzw. bei Vorhandensein automatisierter Probenahmegeräte mit der Probennahme erfolgen.</p>

Hinweise zu den Leitlinie für Importe aus der Ukraine und anderen Ländern

Text der Leitlinie	Umsetzungs-Hinweise
<p>(2) Vollständige Papierprüfung am Ort der Einfuhr Die vollständige Dokumentation dieser Sendungen wird systematisch geprüft:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Kontrollbescheinigung, Felder 1 bis 15 b. Dokumente der Zollerklärung c. Transportdokumente d. Wirtschaftsbeteiligte und Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse: Überprüfung von Namen, Adressen und gültigen Zertifizierungen aller Wirtschaftsbeteiligten im Handelsstrom 	<p>Dies entspricht weitgehend der üblichen Prüfung von Importen durch Sie als Unternehmer, bevor Sie die Kontrollbescheinigung im Feld 18 unterschreiben. Diese unternehmerische Verpflichtung zur Durchführung der Wareneingangskontrolle bleibt unberührt.</p> <p>Wir Prüfung die Dokumente entweder anlässlich der Probennahme (siehe unten) oder Sie senden uns die Dokumentensätze einschließlich der Dokumentation Ihrer Wareneingangsprüfung zu, vorzugsweise als PDF oder per Fax.</p>
<p>(3) Probenahme und Analyse zum möglichen Vorhandensein von Pestizidrückständen bei jeder ankommenden Sendung am Ort der Einfuhr</p>	<p>Wir werden die Beprobung am Ort des Ersten Empfängers vornehmen, soweit dieser bei uns im Kontrollverfahren ist.</p> <p>Ist der Erste Empfänger im Kontrollverfahren bei einer anderen Kontrollstelle, muss er sich an diese wenden.</p>
<p>Jeder dieser Sendungen ist am Ort der Einfuhr in die EU mindestens eine repräsentative Probe zu entnehmen. Proben werden mittels der in der Verordnung (EG) Nr. 691/2013 der Kommission über Probenahmeverfahren und Analysemethoden für offizielle Kontrollen von Futtermitteln dargelegten Verfahren genommen.</p>	<p>Die Probe ist im Auftrag der Kontrollstelle zu entnehmen, entweder durch die Kontrollstelle oder durch einen beauftragten Dritten (Probenehmer).</p> <p>Eigenproben der Unternehmen sind nicht ausreichend.</p> <p>Bitte beachten Sie die vorstehend aufgeführten Hinweise zur Definition einer Sendung.</p>